

†*) Nr. 251. Verordnung über Telegraphen- und Fernspreckgebühren.

Berlin, 18. Oktober 1923.

Durch die nachstehend abgedruckte Verordnung sind die Telegraphen- und Fernspreckgebühren vom 20. Oktober an neu festgesetzt worden. Wegen der Ausführung ergeht besondere Verfügung.

Verordnung über Telegraphen- und Fernspreckgebühren

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Post-, Postschek- und Telegraphengebühren vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 797) und des § 2 des Fernspreckgebühren-Gesetzes vom 17. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 802) werden die Telegraphen- und Fernspreckgebühren auf die in der beigefügten Zusammenstellung angegebenen Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Telegraphen- und Fernspreckgebühren vom 9. Oktober 1923 außer Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1923.

Der Reichspostminister

Dr. Höfle

Zusammenstellung der neuen Telegraphen- und Fernspreckgebühren

Gegenstand	Gebühr in Millionen M	Gegenstand	Gebühr in Millionen M	Gegenstand	Gebühr in Millionen M
I. Telegraphengebühren					
Gewöhnliche Telegramme im Fernverkehr:		Gewöhnliche Telegramme im Ortsverkehr:		Pressetelegramme	
Grundgebühr	80	Grundgebühr	40	Grundgebühr	40
Wortgebühr	40	Wortgebühr	20	Wortgebühr	20

II. Fernspreckgebühren

Es wird das 500 000 000fache der Grundbeträge erhoben.

†*) Nr. 252. Ausführung der Verordnung über Telegraphen- und Fernspreckgebühren.

Zum Ks-Zel Nr. 158 vom 17.

Berlin, 18. Oktober 1923.

Die vom 20. Oktober an im Telegrammverkehr geltenden Gebührensätze sind in der beiliegenden Übersicht angegeben.

Eine neue Rechenhilfe wird den Dienststellen sobald als möglich zugehen. Weitere Stücke können in mäßiger Zahl durch Vermittlung der OPD von der Geheimen Kanzlei des RPK in Berlin bezogen werden. Die Stücke der vorigen Auflage sind rechtzeitig aus dem Betrieb zurückzuziehen.

Die Gebührentafel für die nichtdringenden und dringenden Ferngespräche wird den Dienststellen rechtzeitig zugehen. Für die Berechnung der Fernspreckgebühren durch Vervielfachung mit der Schlüsselzahl ist der für die Schlüsselzahl 2 500 000 und für die Berechnung der Ortsgesprächsgebühren der für die Schlüsselzahl 5 000 000 aufgestellte Behelf zu benutzen. Die Beträge sind mit 200 bzw. 100 zu vervielfachen. Für die im Laufe des 3. Oktoberabschnitts in Betrieb genommenen Anschlüsse ist die anteilmäßige Mindestzahl an Ortsgesprächen aus Teil II, Sp. 2, des Behelfs für den 1. Oktoberabschnitt (Schlüsselzahl 40 000 000) zu entnehmen.

Herausgegeben vom RPK